

# Amtsblatt

## der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Mitgliedsgemeinden:  
Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel,  
Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaua



17. Jahrgang

Freitag, den 6. April 2018

Nr. 7

**AUFRUF**  
an alle Bürgerinnen, Bürger und Vereine unseres Ortes  
zur Mitwirkung am traditionellen

# Umwelttag!

Auch in diesem Jahr sind wir bestrebt das Ortsbild und die Umgebung von Gräfenroda zu verschönern und von Unrat zu befreien. Wir rufen daher alle Bürgerinnen, Bürger und Vereine unseres Ortes auf, sich aktiv am diesjährigen Umwelttag zu beteiligen.

Für den Einsatz treffen wir uns am

**Samstag, dem 14. April 2018 um 09:00 Uhr  
im Bereich des Lindenplatzes,  
gegenüber der Gemeindeverwaltung.**

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Gräfenroda sowie die Mitarbeiter des Bauhofs werden den Arbeitseinsatz koordinieren und leiten.

Über eine aktive Beteiligung und Ihre Unterstützung am Umwelttag würden wir uns sehr freuen und bedanken uns schon im Voraus.

Ihr  
**Dominik Straube**  
Bürgermeister

sowie  
der Vorstand der Jagdgenossenschaft Gräfenroda

## Amtlicher Teil

# Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

## Mitteilungen

### Die Ordnungsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, Sachgebiet Fundbüro, macht bekannt

Aufgrund des § 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Fundrechts vom 25. Mai 1999 sind die Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis zuständige Behörde nach § 965 Abs. 2 Satz 1, § 966 Abs. 2 Satz 2 und §§ 967, 973 bis 976 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Aufgaben auf dem Gebiet des Fundrechts.

Gemäß § 47 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung nimmt die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden wahr.

Die Empfangsberechtigten der nachfolgend aufgeführten Fundsachen werden hiermit aufgefordert, bis zum **05. September 2018** ihre Rechte anzumelden.

Fundgegenstand	Funddatum	Fundort
Fahrrad, weißer Rahmen	06.02.2018	Plaue
Handy, Typ LG, weinrot	08.02.2018	Gräfenroda
Fahrrad, grauer Rahmen	05.03.2018	Gräfenroda
Handy, Typ HTC	26.03.2018	Gräfenroda

### Ordnungsverwaltung

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frankenhain

## Wahlbekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1.  
Am **15. April 2018** findet die

#### Wahl des Landrats / der Landrätin

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.  
Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.  
Die Gemeinde Frankenhain bildet einen Stimmbezirk.  
Der Wahlraum befindet sich im  
**Gemeindeamt Frankenhain,  
Hauptstraße 7, 99330 Frankenhain.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten zurückgegeben, da diese noch für eine eventuell am 29. April 2018 stattfindende Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe geschieht auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018, um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gräfenroda, den 27. März 2018

**Die Gemeindebehörde  
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**

### Nächster Redaktionsschluss

**Mittwoch, den 11.04.2018**

### Nächster Erscheinungstermin

**Freitag, den 20.04.2018**

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gehlberg

## Wahlbekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1.

Am **15. April 2018** findet die

#### Wahl des Landrats / der Landrätin

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Gehlberg bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im

**Rathaus Gehlberg,**

**Hauptstraße 41, 98559 Gehlberg.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten zurückgegeben, da diese noch für eine eventuell am 29. April 2018 stattfindende Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe geschieht auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018, um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gräfenroda, den 27. März 2018

**Die Gemeindebehörde**

**Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**

## Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### Ordnung der Gemeinde Gehlberg

#### über die Erhebung eines Entgeltes für das Besteigen des Aussichtsturmes auf dem Schneekopf (Benutzungsentgeltordnung Schneekopfturm) vom 20. März 2018

Aufgrund des § 18 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und des § 3 Abs. 1 der Benutzungsordnung für den Aussichtsturm auf dem Schneekopf vom 30. Juli 2012 (*Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“* Nr. 17/2012 vom 10.08.2012, S. 2), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg in seiner Sitzung am 29. Januar 2018 folgende Ordnung über die Erhebung eines Entgeltes für das Besteigen des Aussichtsturmes auf dem Schneekopf (Benutzungsentgeltordnung Schneekopfturm) beschlossen:

#### § 1

##### Entgeltspflicht, Entgeltpflichtige

- (1) Für das Besteigen des Aussichtsturmes auf dem Schneekopf (Schneekopfturm) wird ein Entgelt (Benutzungsentgelt) erhoben.
- (2) Das Besteigen des Turmes hat durch jeden Nutzer nur nach Entrichtung des Entgeltes zu erfolgen.

#### § 2

##### Höhe des Entgeltes

- (1) Jeder Entgeltpflichtige nach § 1 dieser Ordnung hat für jede Nutzung ein Entgelt in Höhe von 3,00 €/Person zu entrichten.
- (2) Auf Vorlage der Gästekarte der Gemeinde Gehlberg können Wertmarken zum Preis von 2,00 € in der Touristeninformation erworben werden.
- (3) Gruppen, ab 10 Personen, erhalten die Wertmarke nach Anmeldung für 2,00 € pro Person in der Touristeninformation.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit des Entgeltes

- (1) Das Entgelt entsteht mit der nach dieser Ordnung entgeltpflichtigen Nutzung des Aussichtsturmes.
- (2) Das Entgelt ist vor dem Besteigen des Turmes fällig.

#### § 4

##### In- / Außer- Kraft-Treten

Die Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltordnung vom 07. Oktober 2014 außer Kraft.

Gehlberg, den 20.03.2018

**R. Gier**

**Bürgermeister**

- Siegel -

## Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

### Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gehlberg

#### 047-19/03/18 vom 19.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt, dass sich nach der Mandatsniederlegung des Herrn Wolfgang Schramm die gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates Gehlberg von neun auf acht verringert.

#### 048-19/03/18 vom 19.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt die Aufhebung der Beschlüsse vom 29.01.2018 zur Auflösung der Gemeinde Gehlberg und der Eingliederung in die Stadt Suhl sowie die Durchführung eines zeitnahen, verbindlichen Bürgerentscheides durch den Gemeinderat über die zukünftige Zugehörigkeit der Gemeinde Gehlberg.

Abstimmungsergebnis: 1 Ja-Stimme  
6 Nein-Stimmen  
1 Enthaltung

#### 049-19/03/18 vom 19.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 10-20/02/17 vom 20.02.2017.

#### 050-19/03/18 vom 19.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt:

1. Dem Vertrag über die Eingliederung der Gemeinde Gehlberg in die Stadt Suhl wird zugestimmt.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Gehlberg wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

#### 051-19/03/18 vom 19.03.2018

Die Niederschrift der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gehlberg vom 29.01.2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

#### 052-19/03/18 vom 19.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt die Ordnung der Gemeinde Gehlberg über die Erhebung eines Entgeltes für das Besteigen des Aussichtsturmes auf dem Schneekopf (Benutzungsentgeltordnung Schneekopfturm).

#### 053-19/03/18 vom 19.03.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt:

1. Für das in der Anlage kenntlich gemachte Gebiet soll eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB - Ergänzungssatzung - aufgestellt werden. Mit der Ergänzungssatzung werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
  - Schaffung von Baurecht für Einfamilienhäuser
  - Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung
  - Sicherung der ordnungsgemäßen Erschließung
 Die Flurstücke 343, 342/1, 342/3, 342/4 und Teilflächen der Flurstücke 345/8, 345/9, 345/10 und 344/9 sind Bestandteil der Ergänzungssatzung.
2. Das Verfahren zur Aufstellung soll gem. § 34 Abs. 6 BauGB als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.
3. Der Beschluss über die Aufstellung der Ergänzungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### Anlass:

Ziel der Planung ist die Errichtung Schaffung von Bauflächen zur Errichtung bzw. Umnutzung vorhandener Objekte im Sinne einer Wohnnutzung. Des Weiteren soll für ein im Außenbereich befindliches Bestandsgebäude die Zulässigkeit der Realisierung von An- und Umbaumaßnahmen geschaffen werden. Zusätzlich soll auf den rückwärtigen Flächen der Flurstücke 345/8, 345/9, 345/10 und 344/9 eine Bebauung mit untergeordneten Nebengebäuden ermöglicht werden. Die städtebauliche Einordnung der geplanten Baumaßnahmen orientiert sich an der bestehenden benachbarten und der gegenüberliegenden Bebauung mit dem Ziel einer einheitlichen Ortsgestaltung.

#### Bemerkung:

Aufgrund des § 38 (1) der Thüringer Kommunalordnung war folgendes Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen Herr Christian Berger.

#### Nicht öffentlicher Teil:

#### 054-19/03/18 vom 19.03.2018

Die Niederschrift der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gehlberg vom 29.01.2018 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

#### Rainer Gier

#### Bürgermeister

## Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### über die Zulassung des Bürgerbegehrens „Verbleib von Gehlberg im Ilm-Kreis“ und Festsetzung des Beginns der Sammlungsfrist

Am 08.03.2018 wurde bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens „Verbleib von Gehlberg im Ilm-Kreis“ eingereicht.

Das Bürgerbegehren hat folgenden Wortlaut:

Sind Sie für einen **Verbleib von Gehlberg im Ilm-Kreis** und damit für die Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 29.01.2018, Beschluss Nr. 040-29/01/18 und Beschluss Nr. 041-29/01/18, die den Bürgermeister beauftragen, die Bereitschaft zur Fusion mit der Stadt Suhl zu erklären und Sondierungsgespräche aufzunehmen und einen förmlichen Vertrag mit der Stadt Suhl zu erarbeiten und die Gemeinde Gehlberg aufzulösen und Gehlberg in die Stadt Suhl einzugliedern?

Vertrauensperson:

Kerstin Burkhardt, Hauptstraße 35, 98559 Gehlberg

Stellvertreter der Vertrauensperson:

Ute Kartschewski, Ritterstraße 24, 98559 Gehlberg

Die zur Aufhebung beantragten Beschlüsse vom 29.01.2018 wurden im Amtsblatt 04/2018 der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ vom 23.02.2018, S.2, mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

#### Beschluss Nr. 040-29/01/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beauftragt den Bürgermeister:

1. Gegenüber der Stadt Suhl die Bereitschaft zur Fusion zu erklären,
2. Sondierungsgespräche mit der Stadt Suhl aufzunehmen,
3. Gemeinsam mit dem Oberbürgermeister der Stadt Suhl die Erklärung gegenüber dem Innenministerium/TLVwA kund zu tun,
4. Gemeinsam mit der Stadt Suhl einen förmlichen Vertrag zu erarbeiten,
5. Den Fusionsvertrag zur Beschlussfassung vorzulegen,
6. Dem Gemeinderat fortlaufend zu berichten,
7. Eine Einwohnerversammlung einzuberufen und die Einwohner darüber zu informieren.

#### Beschluss Nr. 041-29/01/18

Der Gemeinderat der Gemeinde Gehlberg beschließt

1. die Auflösung der Gemeinde Gehlberg.
2. die Eingliederung der Gemeinde Gehlberg in die Stadt Suhl.

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Verbleib von Gehlberg im Ilm-Kreis“ gemäß § 12 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 7.10.2016 wird hiermit festgestellt. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der §§ 1, 6, 11, 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 ThürEBBG sind erfüllt.

Der Beginn der Sammlungsfrist wird im Einvernehmen mit der Vertrauensperson gemäß § 13 Abs. 1 ThürEBBG auf den 01.05.2018 festgesetzt. Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der am Tag der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens das Wahlrecht nach den §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) besitzt.

#### Dr. Elliger

#### Amtsleiter Haupt- und Ordnungsverwaltung

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geschwenda

## Wahlbekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1.

Am **15. April 2018** findet die

#### Wahl des Landrats / der Landrätin

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Geschwenda bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im

**Staatlichen Grundschule Geschwenda,  
Gutshof 19 A, 98716 Geschwenda.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten zurückgegeben, da diese noch für eine eventuell am 29. April 2018 stattfindende Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe geschieht auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018, um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gräfenroda, den 27. März 2018

**Die Gemeindebehörde**

**Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gossel

## Wahlbekanntmachungen

### Wahlbekanntmachung

1.

Am **15. April 2018** findet die

#### Wahl des Landrats / der Landrätin

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde Gossel bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im

**Feuerwehrgerätehaus Gossel,  
Sankt Nicolausstraße 104 B, 99338 Gossel.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten zurückgegeben, da diese noch für eine eventuell am 29. April 2018 stattfindende Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe geschieht auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.** Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.** Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.** Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018, um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gräfenroda, den 27. März 2018

**Die Gemeindebehörde**  
**Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gräfenroda

### Wahlbekanntmachungen

#### Wahlbekanntmachung

**1.**  
Am **15. April 2018** findet die

#### Wahl des Landrats / der Landrätin

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.  
Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**  
Die Gemeinde Gräfenroda bildet zwei Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Wahlraum, Straße, Hausnummer, Ort
0001	Alte Lache, An der Glashütte, An der Keramik, Dörrberg, Dörrberger Hammer, Kirchholz, Metzelsbach, Rosental, Schiebigen Berg, Schillerstraße, Schwarzbach, Siedlung, Straße der Einheit, Straße des Aufbaus, Straße des Friedens, Waldstraße, Wiesenweg	Feuerwehrgerätehaus Gräfenroda, Waldstraße 42, 99330 Gräfenroda
0002	Am Bahnhof, Am Hopfenberg, Anspielgasse I, Anspielgasse II, Anspielgasse III, Bahnhofstraße, Burgstraße, Burgstraße II, Gartenstraße, Goethestraße, Heinrich-Heine-Straße, Hintergasse, Hirtenwiese, Ilmenauer Straße, Kirchgasse, Lindenplatz, Neue Straße, Ohrdruffer Straße, Poststraße, Stadel, Südstraße	Bürgerhaus „Deutscher Hof“, Bahnhofstraße 5, 99330 Gräfenroda

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**  
Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten zurückgegeben, da diese noch für eine eventuell am 29. April 2018 stattfindende Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe geschieht auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.**  
Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der

Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**  
Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**  
Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**  
Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.** Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018, um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gräfenroda, den 27. März 2018

**Die Gemeindebehörde**

**Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Liebenstein

### Wahlbekanntmachungen

#### Wahlbekanntmachung

**1.**

Am **15. April 2018** findet die

#### Wahl des Landrats / der Landrätin

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**

Die Gemeinde Liebenstein bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im

**Gemeindeamt Liebenstein,**

**Hauptstraße 41, 99330 Liebenstein.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten zurückgegeben, da diese noch für eine eventuell am 29. April 2018 stattfindende Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe geschieht auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018, um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gräfenroda, den 27. März 2018

**Die Gemeindebehörde**

**Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**

### Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

#### Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Liebenstein

**Nicht öffentliche Sitzung:**

**088-08/03/18 vom 08.03.2018**

Die Niederschrift der 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Liebenstein vom 21.12.2017 wird genehmigt.

**Jörg Becker**

**Bürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Plaue

### Wahlbekanntmachungen

#### Wahlbekanntmachung

**1.**

Am **15. April 2018** findet die

#### Wahl des Landrats / der Landrätin

von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

**2.**

Die Stadt Plaue bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im

**Feuerwehrgerätehaus Plaue,**

**Straße des Friedens 5, 99338 Plaue.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**3.**

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird den Wahlberechtigten zurückgegeben, da diese noch für eine eventuell am 29. April 2018 stattfindende Stichwahl benötigt wird.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe geschieht auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, dem 15. April 2018, bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**8.**

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 16. April 2018, um 09.00 Uhr bis voraussichtlich 12.00 Uhr, in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

Gräfenroda, den 27. März 2018

**Die Gemeindebehörde  
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**

## Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates

### Gefasste Beschlüsse Stadtrat Plaua

#### 137-14/03/18 vom 14.03.2018

Die Niederschrift der 25. Sitzung des Stadtrates der Stadt Plaua vom 14.02.2018 wird genehmigt.

#### 138-14/03/18 vom 14.03.2018

Der Stadtrat der Stadt Plaua beschließt die Haushaltssatzung der Stadt Plaua für das Haushaltsjahr 2018 samt ihren Anlagen.

#### 139-14/03/18 vom 14.03.2018

Der Stadtrat der Stadt Plaua beschließt den Finanzplan und das dazugehörige Investitionsprogramm als Anlagen zum Haushaltsplan der Stadt Plaua für das Haushaltsjahr 2018.

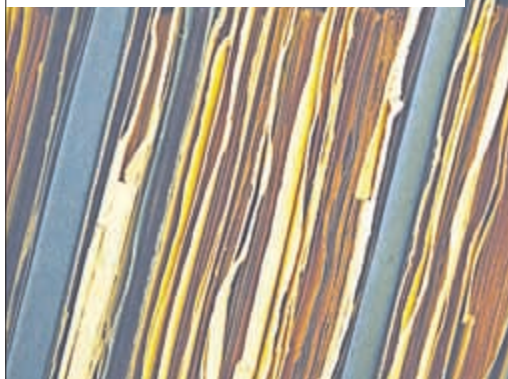
#### 140-14/03/18 vom 14.03.2018

Der Stadtrat der Stadt Plaua beschließt für den Ausbau Postplatz und Bahnhofstraße, von der Brücke über die Gera bis Bahnübergang, im 1. Bauabschnitt von Einmündung Postplatz bis Bahnübergang die Teileinrichtungen Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und Straßenbeleuchtung grundhaft auszubauen. Der Gehweg wird nach Errichtung der neuen Bordanlage wieder hergestellt, auf das Anlegen von Parkstreifen und Straßenbegleitgrün wird verzichtet.

**Thamm  
Bürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Institutionen und Einrichtungen

**Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße**  
Erdgeschoss | Andreasstr. 37a | 99084 Erfurt  
Haupteingang von Richtung Domplatz (ehem. Stasi-Gefängnis)



Bürgerberatung

### Wie kann ich meine Stasi-Akte einsehen?

#### Vor-Ort-Service zur Antragstellung

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle Erfurt des BStU beantworten unter anderem Fragen zu:

- Antragstellung (auch Wiederholungsanträge)
- Einsichtnahme in Stasi-Akten
- Herausgabe von Kopien
- Entschlüsselung der Decknamen von Inoffiziellen Mitarbeitern (IM)
- Anonymisierung (Schwärzung)
- Rehabilitierung und Wiedergutmachung

Es können Anträge auf Einsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes direkt vor Ort gestellt werden. Bitte bringen Sie für die Antragstellung ein gültiges Personaldokument mit.

#### Beratungstermine 2018

jeweils 12:00 – 18:00  
27.03. | 26.06. | 25.09. | 04.12.

Veranstalter:  
BStU-Außenstelle Erfurt  
Petersberg Haus 19  
99084 Erfurt  
Tel.: 0361 5519-0  
asterfurt@bstu.bund.de  
www.bstu.de

Mitveranstalter:  
Stiftung Ettersberg  
Gedenk- und Bildungsstätte  
Andreasstraße

STIFTUNG ETTERSBERG  
GEDENK- UND  
BILDUNGSSTÄTTE  
ANDREASSTRASSE

Bildnachweis: Fotos: BStU  
Gestaltung: Pralle Sonne

Demokratie  
STATT DIKTATUR



## Verkehrssicherungsmaßnahmen an der Bahnwand Wilde Gera, Bergpfad zeitweise gesperrt

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Forstamt Frauenwald informiert über eine Wegesper-  
rung des Bergpfades im Bereich Gräfenroda - Gehlberg im  
Zeitraum vom 03. bis 13. April 2018.

Auf Grund von Verkehrssicherungsarbeiten entlang der Bahnlinie  
im Gehlberger Grund zwischen Bahnhof Gehlberg und Bahnhof  
Dörrberg kommt es zur teilweisen Absperrung des in der Bahn-  
wand verlaufenden **Bergpfades**.

Im Zeitraum vom 03.04.2018 bis 13.04.2018 werden notwendige  
Baumfällarbeiten sowie Waldwegebaumaßnahmen entlang der  
Bahnlinie unterhalb des Dörrberges, des Raubschlosses und am  
Steinigen Hügel durchgeführt. Entlang der **Ortsverbindungs-  
straße** zwischen Gräfenroda und Gehlberg kann es ebenfalls zu  
kurzzeitigen Behinderungen (Ampelverkehr) kommen.

Eine kurzzeitige Unterbrechung des Bahnverkehrs bietet dem  
Forstamt Frauenwald hier die Chance, Bäume, die den Bahn-  
betrieb gefährden könnten, einzuschlagen und für den Holzver-  
kauf aufzubereiten. „Im normalen Bahnbetrieb ist das fast nicht  
möglich. Deshalb werden wir in dieser einen Woche mit vereinten  
Kräften die notwendigen Maßnahmen durchführen“ bittet Forst-  
amtsleiter Hagen Dargel gleichzeitig um Verständnis der kurz-  
zeitigen Sperrungsmaßnahmen. Auch appelliert er wieder an die  
Waldbesucher, die Sperrung unbedingt zu beachten und dem  
Arbeits- und Sicherheitsbereich fern zu bleiben.

Thüringer Forstamt Frauenwald

## Nichtamtlicher Teil

## Gemeinde Gehlberg

### Sonstige Mitteilungen

### Osterschmuck 2018

Herzlichen Dank,

den Männern und Frauen der älteren Generation Gehlbergs für  
den schön gestalteten Osterschmuck an Brunnen und Gärten.  
Mit viel Liebe, Zeit und Müh gelingt es immer wieder den Ort ein  
schönen Anblick zu geben.



Stefanie Behncke  
Touristinformation Gehlberg

## Gemeinde Geschwenda

### Veranstaltungen

## Aufruf

**an alle Bürgerinnen,  
Bürger und Vereine  
unseres Ortes zum Frühjahrsputz!**



Wir sind auch in diesem Jahr bestrebt das Ortsbild und die  
Umgebung von Geschwenda zu verschönern. Dies gelingt je-  
doch nur, wenn alle hierbei mitarbeiten und die gemeindlichen  
Aktionen unterstützen. Wir rufen daher alle Bürgerinnen, Bür-  
ger und Vereine unseres Ortes auf, sich aktiv am Frühjahrs-  
putz zu beteiligen.

Schwerpunktmäßig soll in diesem Jahr wieder der Einsatz an  
den Grünanlagen des Ortes erfolgen. Für den Einsatz treffen  
sich die aktiven Bürger am

**Samstag, dem 21. April 2018 um 9:00 Uhr  
hinter der Gemeindeverwaltung.**

Die Mitarbeiter des Bauhofs werden mit Unterstützung der  
Mitglieder des Gemeinderates den Arbeitseinsatz koordinie-  
ren. (Bei dem Einsatz sollten, wenn vorhanden, Gummistiefel  
oder wetterfestes Schuhwerk getragen werden.)

Gleichzeitig wird in der Zeit von **8:30 - 13:00 Uhr** für unsere  
Geschwendaer Gartenbesitzer wieder eine **Holzschredder-  
aktion** auf dem Gelände des Bauhofs durchgeführt. Eine An-  
lieferung ist nur in diesem Zeitraum möglich.

Über eine aktive Beteiligung an dem Frühjahrsputz würde ich  
mich sehr freuen und bedanke ich mich schon im Voraus.

Ihr  
Berg Heyer  
Bürgermeister

## Maibaumsetzen in Geschwenda

am Meiland-Brunnen  
traditionell am 30. April 2018

Beginn: 14.30 Uhr



gemütliches Beisammensein  
mit musikalischer Umrahmung

**Maibaumsetzen: 17.00 Uhr**  
durch die FFW Geschwenda  
begleitet vom Spielmannszug  
Geschwenda 1891 e.V.

**Auf unsere Kleinen wartet  
eine Hüpfburg.**



Für das leibliche Wohl wird bestens  
gesorgt mit Kaffee, Kuchen, Waffeln,  
Getränken und Bratwurst.

Die Gemeinde und der Heimat- und  
Fremdenverkehrsverein laden alle Ge-  
schwendaer und Gäste hierzu recht  
herzlich ein.

# Gemeinde Gossel

## Veranstaltungen

### Jagdgenossenschaft Gossel

#### Einladung

Zur diesjährigen Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Gossel laden wir alle Bodeneigentümer am 13.04.2018 um 19.30 Uhr recht herzlich ein.

Ort: Versammlungsraum (ehemalige Schule)

#### Tagesordnung:

- 1) Bericht des Jagdvorstehers
- 2) Auswertung Jagdjahr 2017/2018
- 3) Finanzbericht 2017/2018
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Diskussion
- 6) Entlastung des Jagdvorstandes und des Kassenführers
- 7) Haushaltsplan 2018/2019
- 8) Beschlussfassung

Mit freundlichen Grüßen

Jagdvorsteher

## Sonstige Mitteilungen

### Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder der Ortsgruppe Gossel

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:



Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel



## Stadt Plaue

## Vereine und Verbände

### Mitgliederversammlung des Antennenvereins Plaue e. V.

Am Montag, d. **23.04.2018**, findet um **19:30 Uhr**, die Mitgliederversammlung des Antennenvereins Plaue e.V. im Feuerwehrgerätehaus Plaue statt.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung
2. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der neuen Kassenprüfer

8. Informationen des Geschäftsführers
9. Anfragen der Mitglieder
10. Beschluss der Beiträge für das Jahr 2019

Hierzu lade ich alle Mitglieder herzlich ein.

**Bauersfeld**  
Vorsitzender

## Veranstaltungen

### Jagdgenossenschaft Kleinbreitenbach



**Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinbreitenbach findet**

**am Freitag, den 20.04.2018, um 19.00 Uhr,**

**im Feuerwehrgerätehaus Kleinbreitenbach statt.**

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, der Versammlung
3. Genehmigung der Tagesordnung (Beschluss 2018/01)
4. Rechenschaftsbericht
5. Kassenbericht
6. Diskussion zu den Berichten
7. Revisionsbericht
8. Beschlussfassung über die Feststellung des Reinertrages aus den Einnahmen des Pachtjahres 2017/2018 (Beschluss 2018/02)
9. Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrags (Beschluss 2018/03)
10. Entlastung des Vorstandes (Beschluss 2018/04)
11. Vorschläge zum Haushaltsplan 2018/2019
12. Beschluss über den Haushaltsplan 2018/2019 (Beschluss 2018/05)
13. Allgemeine Informationen
14. Anfragen der Mitglieder
15. Verabschiedung

#### Hinweis:

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist nur für Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kleinbreitenbach.

Alle Mitglieder sind hierzu herzlich eingeladen.

**Jens Mämpel**  
Jagdvorsteher

21.03.2018

### Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Plaue

#### Einladung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Plaue lädt alle Jagdgenossen (Grundstückseigentümer jagdbarer Flächen in den Gemarkungen Plaue und Plaue-Feld) zur nichtöffentlichen Versammlung am

**Mittwoch, den 25.04.2018 um 19:30 Uhr**

in das Feuerwehrgerätehaus der Stadt Plaue, Straße d. Friedens 5, ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorstehers
4. Bericht des Kassenführers
5. Kassenprüfbericht
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
7. Beschluss über die Feststellung und Verwendung des Reinertrages
8. Vorstandswahlen
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Vorschläge zum Haushaltsplan 2018/2019
11. Beschluss Haushaltsplan
12. Sonstiges
13. Fragen der Mitglieder
14. Schlusswort

**A. Ströhl****Jagdvorsteher****Jagdgenossenschaft Rippersroda**

**Am Freitag, den 20.04.2018, um 20:00 Uhr** findet in der Feuerwehr Rippersroda die diesjährige Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Rippersroda statt. Hierzu laden wir alle Mitglieder recht herzlich ein.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
3. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
4. Rechenschaftsbericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Feststellung und Beschluss des Reinertrages
7. Entlastung des Vorstands für das Jahr 2017
8. Bericht der Jagdpächter
9. Diskussion zu den Berichten
10. Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf vorzeitigen Verlängerung des Jagdpachtvertrages
11. Haushaltsplan 2018 - Mittelverwendung
  - 11.1. Vorschläge zum HH-Plan
  - 11.2. Beschluss HH-Plan
12. Allgemeine Anfragen und Diskussion
13. Schlusswort

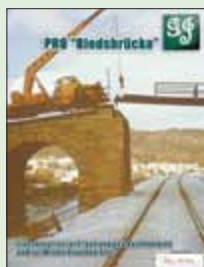
**Vorsitzender****B. Thamm****Impressum****Amtsblatt der  
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“****Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Sabrina Krauß, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de, Internet: www.oberes-geratal.de

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.**Verlagsleiter:** Mirko Reise**Erscheinungsweise:** In der Regel 14täglich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaua). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.



„Initiative  
Pro Riedbrücke!“  
seit 04.06.2012,  
in der mittlerweile  
3. Phase der  
Reaktivierungskur.



## Wiederbelebung der Streuobstwiese an der Rampe vor der Riedbrücke

Einbezogen wurden der Gemeinderat Gräfenroda mit Bürgermeister Herrn Straube, die Untere Naturschutzbehörde Herr Friedrich, der NABU Frau Kienitz und der Bauhof Gräfenroda.

### Zur Chronik von „Pro Riedbrücke“:

- 06.04.2012 gegründet durch Gräwreder Jong mit der Absicht die Brücke als ehemaligen Wirtschaftsweg wieder begehbar zu machen und einem nicht ganz unprovokativen Schild (siehe Bild rechts oben)
- 24.02.2012 Aufstellen des Wegweisers (Zwiesel Riedbrücke) mit Modell der Bahnstrecke und einem angebrachten Zug Spur N (Lok mit Wagen), welcher ca. 2 Jahre unbeschadet überlebte und dann zerstört wurde
- 16.04.2012 Anfertigung und Aufstellen des Plakates „Pro Riedbrücke“ mit Unterstützung der Anwohner der Bahnhofstraße und der „Vogelstange“
- 24.04.2013 der Verein für Technik und Eisenbahngeschichte baut ein maßstabgerechtes Modell der Riedbrücke, dass zu mehreren örtlichen Feierlichkeiten den Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt wurde
- 22.06.2013 Vogelstangen-Fest bei „Hasso“
- 05.09.2013 Artikel in der Thüringer Allgemeine auf Initiative der CDU Ortsverbände „Oberes Geratal“ unter dem Titel: „Bürger wollen Brücke retten“
- 20.09.2014 Die Riedbrücke ist fertig gestellt und für die Öffentlichkeit wieder begehbar. Hierbei hatte sich wiederum der CDU Ortsverband stark gemacht und die Initiative ergriffen. Unterstützt wurden die Aufräumarbeiten auch durch viele fleißige Helfer und Anrainer im Vorfeld der Baumaßnahme.
- Oktober 2017 Begehung der Rampe zur Riedbrücke mit der UNB, Bürgermeister, Bauhof. Beginn der Vorabsprachen zur Rekultivierung der vorhandenen Streuobstwiese
- November 2017 Bestandsaufnahme der alten Obstbäume und Besichtigung wegen Verkehrssicherung mit dem Bauhof Gräfenroda, der UNB, dem Bürgermeister und uns.
- Markierung des Bestandes unter Berücksichtigung der Sortenvielfalt und der zu planenden Neuanpflanzung. Dabei gründete sich eine Gruppe von Interessierten unter Einbeziehung des NABU zur Obstbaumpflege.
- November 2017 Bereitschaftserklärung von 5 Bürgern zur Betreuung der Maßnahme Streuobstwiese in Absprache mit dem Bürgermeister
- November 2017 NABU - Kurs Obstbaumschnitt in Friedrichroda, Teilnehmer Karsten Wagner
- November 2017 – Februar 2018 mehrere Besichtigungen der Rampe Riedbrücke mit Planung und Absprachen zur Vorgehensweise
- 10.03.2018 NABU Kurs Obstbaumschnitt in Plaue mit Frau Kienitz, Teilnehmer: Maik Jäckel, Henry Lipfert, Tommy Blass, Lutz Machleit und Helmut Greßler
- 20.03.2018 Erstellung einer Befruchtertabelle für Apfelsorten mit den Teilnehmern
- Fällung und Wurzelfreilegung der Eschen an der Riedbrücke, da diese Bestände nicht in eine Streuobstwiese gehören, nach nochmaliger Rücksprache mit der UNB und NABU. Hier unterstützte der Bauhof Gräfenroda und die Firma Mario Busch mit Rai Rätthlein. Auch die Gruppe der Lehrgangsteilnehmer zur Obstbaumpflege und weitere Freunde und Bekannte des Ortes haben die Arbeiten unterstützt und tatkräftig mitgewirkt.
- 23.03.2018 **Aktion 17 + 4** : Bestellung der 17 Apfelbäume und 4 Kirschbäume in der Gärtnerei Kühn, Erfurt OT Tiefthal, mit Wolfgang Gärtner als Berater. Diese Gärtnerei besteht

bereits seit 1898 und ist eine der wenigen in Deutschland, die noch Hochstämme veredelt.

18. 13.04.2018 geplante Abholung der Obstbäume

19. 14.04.2018 Umwelttag der Gemeinde Gräfenroda, Pflanzung der neuen Bäume vorgesehen

Die derzeit eng bemessene Zeit bis zum Pflanztermin wollen wir nutzen, um noch weiter an der Rampe der Riedbrücke aufzuräumen und die Arbeitsabläufe zu koordinieren. Wir hoffen auf rege Unterstützung durch weitere Bürgerinnen und Bürger Gräfenroda's, denn die Arbeit scheint momentan kein Ende zu nehmen.

### In eigener Sache:

Ich würde mir wünschen, das sich am Umwelttag 2018 nicht wie jedes Jahr die gleichen Bürgerinnen und Bürger beteiligen würden, sondern sich einmal auch weitere Einwohner unseres Ortes aufrappeln, um sich für das Gemeinwohl und allgemeine Ordnung zu engagieren.

**Also: „Aufräumen vor der eigenen Tür ist angesagt!“**

Helfer für das Projekt „Streuobstwiese“ können sich bei Helmut Greßler und Karsten Wagner melden und sind zur Unterstützung gerne gesehen.

„Me sieht sech!“

**Helmut Greßler**  
Gräwreder Jong und Freunde

„Wie fruchtbar ist der kleinste Kreis,  
wenn man ihn wohl zu pflegen weiß“  
Goethe



Dieser Eschen-Wildwuchs muss 2018 mit gesamten Wurzelwerk entfernt werden



Kranker Obstbaum, mit geplanter Kronenverjüngung, Bild August 2017



Dieser Wildwuchs am SW-Hang der Rampe soll verschwinden (Stand 2017)

# Ostern in der Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ Plaue

Am Donnerstag den 22.03.2018 war es soweit. Der Osterhase war zu Besuch in der Kindertagesstätte „Zwergenhaus“ in Plaue. Der Tag begann für alle Kinder mit einem gemeinsamen Frühstück, hier gab es bunte Ostereier, frisches Baguette, verschiedene Aufstriche, Obst, Gemüse und frische Kresse, welche die Kinder zuvor selbst gesät hatten, und nun ernten durften. Alle Kinder und Erzieher ließen es sich schmecken und freuten sich auf den bevorstehenden Tag. Der Osterhase brauchte natürlich etwas Zeit, um all die vielen tollen Osternester zu verstecken. Damit diese für die Kinder nicht allzu lang wurde, hatten die Erzieher noch eine tolle Überraschung. Sie führten für die Kinder ein kleines Theaterstück vor, in dem es um „Stups“ den kleinen Osterhasen ging. Alle waren begeistert. Dann war es endlich soweit und die Kinder konnten draußen mit dem Suchen nach einem Osternest beginnen. Jedes Kind hat eins gefunden. Da war die Freude groß und Ostern konnte kommen.

